

Auszug aus der  
**Bibliothek=Ordnung**  
des  
Königlichen Polytechnikums.

Vorschriften für die Benützung der Bibliothek durch die  
Studierenden.

§. 1.

Aus der Bibliothek des Polytechnikums werden nur an Angehörige der Anstalt Werke abgegeben. Studierende können in der Regel nur je Ein Werk auf einmal erhalten; ein zweites und drittes Werk nur dann, wenn der betreffende Fachlehrer dies durch seine Unterschrift befürwortet.

§. 2.

Werke, deren Hauptwert in Kupfern oder sonstigen Abbildungen besteht, ferner Zeitschriften und Journale werden nicht nach Hause gegeben, auf Verlangen aber zur Benützung im Lesezimmer überlassen.

§. 3.

Die leihweise Abgabe von Büchern aus der Bibliothek erfolgt in den Stunden, während welcher das Lesezimmer geöffnet ist (vergl. §. 6), durch den Bibliotheksekretär. Gesuche um Bücher werden zu den ebenerwähnten Stunden mündlich angebracht, können aber auch schriftlich in der dazu bestimmten Brieflade niedergelegt werden. In letzterem Falle sind die Bücher, wenn sie nicht schon ausgeliehen sind, am nächsten Tage in Empfang zu nehmen. Ohne Vorwissen des Bibliothekars oder Bibliotheksekretärs, welche für den Stand der Bibliothek ver-